DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Drachen- u. Gleitschirmclub Bayerwald e.V.
Albert Fröhler
Außerrötzing 31
94532 Außernzell

Gmund, 06.03.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bamling", 94527 Aholming

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- u. Gleitschirmclubs Bayerwald e.V. als Neufassung folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Bamling", Gemeinde Aholming vom 14.11.2003 wird verlängert.
2. Starts:

   Flurstücksnummern 2355, 2374: Gemarkung Aholming

   Flurstücksnummern 120, 1679: Gemarkung Wallerfing

   Landungen:

   Flurstücksnummern 2356: Gemarkung Aholming

   Flurstücksnummern 1644, 1482, 1680, 119, 121: Gemarkung Wallerfing

   Flurstücksnummern 221, 222, 223: Gemarkung Niederpöring
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund. Aus flugsicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Ausklinkhöhe von 450m über Grund nicht zu überschreiten.
5. Der Erlaubnisbescheid vom 15.01.2009 wird durch diese Erlaubnis ersetzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Pro Tag dürfen max. 30 Starts durchgeführt werden.
2. An den Wochentagen Montag und Dienstag darf Flugbetrieb nicht durchgeführt werden, um eine übermäßige Beunruhigung der Tierwelt zu vermeiden.
3. Sollten im Einflugbereich des Fluggeländes artenschutzrelevante Brutvorkommen beobachtet werden, so sollten diese Bereiche während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht angeflogen werden.
4. Das Isartal mit Isarmündungsgebiet, das Donautal und das Vilstal darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 300 m GND.

5. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z.B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im Tiefluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 760 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.11.1998 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Bamling" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 14.11.2003 wurde die Erlaubnis bis zum 30.11.2008 befristet verlängert.

Mit Datum des 01.12.2008 wurde durch den Drachen- u. Gleitschirmclub Bayerwald e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis gestellt.

In einem Schreiben vom 19.11.2008 teilte die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf mit, dass gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Daraufhin wurde die Erlaubnis verlängert.

Mit Schreiben vom 01.03.2009 beantragte der Geländehalter eine Berichtigung der Flurstücksnummern bzw. der betroffenen Gemarkungen, da die Angaben im Bescheid nicht korrekt waren. In der vorliegenden Erlaubnis wurden die Flurstücke den richtigen Gemarkungen zugeordnet und die Erlaubnis für eine bessere Übersicht neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb